



stock.adobe.com

## Sicherheit auf Einsatzfahrten

Kürzlich ist ein Löschfahrzeug einer Feuerwehr auf der Einsatzfahrt verunglückt. Der Unfall ereignete sich außerorts auf einer Landstraße im Landkreis Coburg. Das Einsatzfahrzeug war zu einem Einsatz an einer brennenden Gartenhütte unterwegs. Laut Zeitungsbericht der »Neuen Presse« soll sich das mit neun Feuerwehrdienstleistenden besetzte Löschfahrzeug aufgrund einer Bodenwelle im Kurvenbereich aufgeschaukelt haben. Als Folge davon habe der Maschinist des Löschfahrzeugs die Kontrolle über das Löschfahrzeug verloren und sei dann nach links von der Fahrbahn abgekommen. Das Löschfahrzeug streifte mehrere Bäume und stieß dann frontal gegen einen weiteren Baum, wo es schließlich zum Stehen kam. Da sich das Führerhaus durch den Aufprall stark verformt hat, musste der verletzte Maschinist des Fahrzeugs mit hydraulischen Rettungsgeräten befreit werden. Weitere vier Feuerwehrdienstleistende erlitten Verletzungen (Prellungen, Schnittwunden, Halswirbelstauchungen). Alle Verletzten mussten in das Klinikum Coburg zur weiteren Behandlung transportiert werden. Am Einsatzfahrzeug ist ein sehr hoher Sachschaden entstanden. Die Einsatzfahrt endete abrupt am Baum. Die Einsatzstelle wurde von der Feuerwehr nicht erreicht.

Ähnliche Unfälle sind schon häufiger vorgekommen, oft außerorts im Bereich von Kurven ohne Beteiligung weiterer Verkehrsteilnehmer, und meist mit wasserführenden Löschfahrzeugen. Auch wenn uns die Ursache bei dem konkreten Unfall im Landkreis Coburg nicht im Detail bekannt ist, soll er zum Anlass genommen werden, einige Hinweise zur Minimierung der Unfallgefahr bei Einsatzfahrten zu geben. Denn nach Untersuchungen der Bundesanstalt für Straßenwesen ist die Unfallgefahr bei Einsatzfahrten mit eingeschalteten Blaulicht und Einsatzhorn achtmal höher als bei anderen motorisierten Verkehrsteilnehmern.

Fahrzeuge der Feuerwehren dür-

fen auf der Fahrt zur Einsatzstelle Blaulicht und Einsatzhorn benutzen und damit Sonderrechte nach § 35 StVO und Wegerechte nach § 38 StVO in Anspruch nehmen. Von den Verhaltensvorschriften der StVO ist die Feuerwehr bei Einsatzfahrten nur befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Die Sonderrechte dürfen dabei nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden. Das bedeutet beispielsweise, dass – sofern es die Verkehrslage und die Straßenführung und der Straßenzustand auf der Einsatzfahrt zulässt – auch etwas schneller gefahren werden darf. Bei größeren Fahrzeugen der Feuerwehren sollte jedoch immer beachtet werden, dass diese auf Lkw-Fahrgestellen basieren. Lkw weisen im Vergleich zu Pkw eine erhebliche größere Fahrzeugmasse, einen wesentlich höheren Fahrzeugschwerpunkt sowie eine einfachere Fahrwerkstechnik (Starrachsen) auf. Im Ergebnis sind die Fahreigenschaften und damit auch die Sicherheitsreserven im Vergleich zu Pkw deutlich schlechter. Entsprechend vorsichtiger und langsamer müssen größere Feuerwehrfahrzeuge daher im Straßenverkehr und insbesondere auf der Einsatzfahrt bewegt werden. Maschinisten von diesen Feuerwehrfahrzeugen sollten immer berücksichtigen, dass für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Fahrzeugmasse über 7.500 kg außerorts eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h und auf Autobahnen und mehrspurigen Straßen mit Mittelstreifen von 80 km/h gilt. Vor jeder Alarmfahrt sollte abgewogen werden, ob Sonder- und Wegerechte überhaupt immer in Anspruch genommen werden sollen. Bei weniger zeitkritischen Einsätzen, wie beispielsweise bei einem Alarmstichwort »Bienen«, kann in der Regel durchaus ohne Blaulicht und Einsatzhorn zur Einsatzstelle gefahren werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls kann bei Einsatzfahrten ohne eingeschaltete Sonderwarneinrichtungen im Vergleich zu Einsatzfahrten mit einge-

schalteten Sonderwarneinrichtungen halbiert werden.

In den Fuhrparks von Feuerwehren befinden sich unterschiedliche Fahrzeugtypen, die aufgrund ihres Alters auch über eine unterschiedliche fahrzeugtechnische Sicherheitsausstattung (z. B. mit oder ohne Antiblockiersystem) verfügen. Das Fahrverhalten und die Bedienung dieser Fahrzeuge kann sich unterscheiden. Wichtig ist daher, dass die Maschinisten durch regelmäßige Bewegungsfahrten die Einsatzfahrzeuge kennenlernen und Fahrpraxis sammeln können. Die meisten Maschinisten bei den Feuerwehren sind nämlich keine Berufskraftfahrer. Eine sehr gute Übungsmöglichkeit sind die von der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. angebotenen Fahrsicherheitstrainings für die Maschinisten von Feuerwehrfahrzeugen. Bei diesen Fahrtrainings werden darüber hinaus auch wichtige theoretische Kenntnisse über die Fahrphysik vermittelt.

Bereits bei der Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs kann positiver Einfluss auf das spätere Fahrverhalten genommen werden. Grundsätzlich sollten Feuerwehrfahrzeuge immer so konzipiert werden, dass eine ausreichende Massenreserve eingeplant wird. Die nach Norm vorgesehene maximale Fahrzeugmasse sollte daher nicht vollends ausgereizt werden. Der Umfang der Zusatzbelastung nach örtlichen Belangen sowie zusätzliche Festeinbauten, die über die Normanforderung hinausgehen, sollten daher soweit wie möglich begrenzt werden. Denn eine geringere Fahrzeugmasse führt zu einem kürzeren Bremsweg und als Nebeneffekt auch zu einer besseren Beschleunigung des Fahrzeugs.

Von eminent wichtiger Bedeutung ist auch die Massenverteilung, also die Verteilung der Achslasten am Löschfahrzeug. Eine sehr ungleichmäßige bzw. über die Vorgaben der Fahrgestellhersteller hinausgehende Achslastverteilung hat einen negativen Einfluss auf die Fahrsicherheit. Besonders zu hecklastig beladene Feuerwehrfahrzeuge mit großen Mannschafts-

kabinen (Löschgruppenfahrzeuge) können in lang gezogenen Kurven mit Bodenwellen nur noch schwer kontrollierbar sein. Insbesondere bei Löschfahrzeugen, die mit fest eingebauten Löschwassertanks und Schlauchhaspeln ausgerüstet sind, kann die Massenträgheit des Wassers zu unangenehmen Nickbewegungen des Fahrzeugs und zur zeitweisen Entlastung der Vorderachse führen. Um diesen negativen dynamischen Effekt möglichst zu minimieren, sollte das Fassungsvermögen eines

festeingebauten Löschwassertanks insbesondere bei Löschfahrzeugen mit großen Mannschaftskabinen nicht wesentlich über der Normanforderung liegen. Löschwassertanks sollten zudem möglichst mittig zwischen den Achsen positioniert sein und einen niedrigen Schwerpunkt aufweisen. Hochbauende Löschwassertanks sind nicht zielführend. Einen nicht unwesentlichen Einfluss auf den Fahrzeugschwerpunkt hat die Dachbelastung von Feuerwehrfahrzeugen. Um die Kippgefahr zu

reduzieren, sollte die Dachbelastung grundsätzlich auf ein Minimum reduziert werden.

Im Ergebnis lautet die Devise bei Einsatzfahrten der Feuerwehr: Lieber etwas langsamer und vorsichtiger fahren, aber dafür sicher an der Einsatzstelle ankommen. Darüber hinaus kann durch regelmäßige Übungsfahrten und die Verwendung von normkonformen Einsatzfahrzeugen ein wesentlicher Beitrag zu sicheren Einsatzfahrten geleistet werden. □

## Spenden für die Ukraine

Teilweise besteht Unsicherheit, ob Kommunen ausgesonderte Feuerwehrfahrzeuge oder sonstige Ausrüstungsgegenstände ihrer Feuerwehren kostenlos zu Gunsten der vom Krieg in der Ukraine beeinträchtigten Feuerwehren spenden können. Das Innenministerium hat hierzu mit einem Rundschreiben vom 16.03.2022 an die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden folgende Informationen gegeben: Eine Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht (mehr) braucht, in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußern oder zur Nutzung überlassen (Art. 75 Abs. 1 GO). Art. 75 Abs. 3 Satz 1 GO verbietet unter Verweis auf Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BV die Verschenkung und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen. Die Verschenkung von Gemeindevermögen fällt gemäß Art. 75 Abs. 3 Satz 2 GO aber dann nicht unter das Verschenkungsverbot, wenn sie in Erfüllung von Gemeindeaufgaben oder herkömmlichen Anstandspflichten erfolgt.

Kommunen können im Rahmen ihrer Aufgaben freiwillig als Impulsgeber für bürgerschaftliches Engagement und koordinierend wirken. Die unentgeltliche Überlassung nicht mehr benötigter Ausrüstungsgegenstände an Hilfsorganisationen, um diese bei ihren humanitären Hilfsmaßnahmen in Krisenregionen zu unterstützen, kann zu den kommunalen Aufgaben gerechnet werden, wenn sie von einem in der

jeweiligen Gemeinschaft wurzelnden Engagement getragen und damit ein gemeinsamer Wille zur solidarischen Hilfeleistung zum Ausdruck gebracht wird. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die durch Kriege, Naturkatastrophen oder andere Unglücksfälle ausgelösten humanitären Katastrophen auch die kommunalen Angelegenheiten nicht unberührt lassen. Dies manifestiert sich nicht nur in der Aufnahme der dadurch ausgelösten Flüchtlingsströme, sondern auch im Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger, in einer vernetzten und zunehmend globalisierten Welt solidarisch Hilfe zu leisten, wenn dies erforderlich ist. Diese »Eine-Welt-Idee« ist Ausgangspunkt für ein vielfältiges bürgerschaftliches Engagement, das zu fördern eine kommunale Aufgabe sein kann.

Wie bei den Hochwasserkatastrophen in den Jahren 2013 und 2021 können ausnahmsweise in solchen besonderen Ausnahmesituationen Spenden von Kommunen im Rahmen eines solidarischen Zusammenstehens der Kommunen in einer Krisensituation als zulässig angesehen werden. Im Hinblick auf das unsagbare Leid und die große Not der ukrainischen Bevölkerung, die mit einem barbarischen Krieg überzogen wird, hält das Innenministerium eine großzügige Auslegung der kommunalrechtlichen Vorschriften für gut vertretbar, um in einer solidarischen Kraftanstrengung die humanitäre Katastrophe abzumildern. Auf ein



©Annett Seidler/stock.adobe.com

### Internetseite zur Koordination der Hilfsangebote für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine

Der bayerische Innenminister Joachim Herrmann hat am 4. März 2022 den Startschuss für die Website [www.ukraine-hilfe.bayern.de](http://www.ukraine-hilfe.bayern.de) gegeben. Auf der Website können Bürgerinnen und Bürger unkompliziert ihre Hilfsangebote hinterlegen. Gefragt sind insbesondere Personen mit ukrainischen Sprachkenntnissen, die bei Behördengängen oder Ähnlichem unterstützen können. Zudem können auf der Website auch Angebote für Wohnungen sowie Transportdienstleistungen hochgeladen werden. Koordiniert und gebündelt werden die Angebote dann von den Regierungen und Kommunen, die bei Bedarf auf die Anbieter zukommen. Herrmann dankte für die große Hilfsbereitschaft: »Die Solidarität und große Spendenbereitschaft, die ich täglich erlebe, beeindruckt mich sehr.« Es wird empfohlen, sich vor einer Spende bei der jeweiligen Organisation genau zu erkundigen, was am dringendsten benötigt werde. »In der aktuellen Situation erlauben Geldspenden mehr Flexibilität, da aufwendige Transport- und Logistikfragen entfallen«, so der Innenminister. □